

Patientenverfügung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Patientenverfügung

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Seit dem Jahr 2009 ist die Patientenverfügung gesetzlich geregelt und damit auf eine rechtlich gesicherte Grundlage gestellt. Mit einer Patientenverfügung können Sie vorab bestimmen, ob und wie Sie in einer Situation, in der Sie nicht mehr selbst entscheiden können, medizinisch behandelt werden möchten. Die Patientenverfügung gibt Ihnen die Möglichkeit, sich in gesunden Tagen mit Fragen um Krankheit, Leiden und Tod zu befassen und Ihren ureigenen Wünschen und Vorstellungen über eine optimale Behandlung Ausdruck zu verleihen. Sie übernehmen so Verantwortung für Ihr Leben und helfen oft zugleich Ihren Angehörigen, die sich in solchen Situationen häufig ratlos fühlen. Hierdurch können Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht für jede Phase Ihres Lebens und bis an Ihr Lebensende wahren. Zugleich bleibt gewährleistet, dass bei Missbrauchsgefahr oder Zweifeln über Ihren Patientenwillen das Betreuungsgericht als neutrale Instanz entscheidet.



Niemand darf zur Abfassung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Es ist jeder Person freigestellt, ob sie Entscheidungen von solcher Tragweite im Voraus für eine spätere Situation treffen möchte oder nicht. Ich empfehle daher jedem, sich mit diesem Thema auseinander zu setzen. Diese Broschüre soll Ihnen dabei Hilfestellung leisten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Broschüre kein Formular oder Muster einer Patientenverfügung enthält. So vielfältig wie die Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen der Bürgerinnen und Bürger sind auch die individuellen Entscheidungen des Einzelnen, die ihren Ausdruck in einer Patientenverfügung finden. Deshalb kann es kein einheitliches Muster geben, das für jeden Menschen gleichermaßen geeignet wäre.

Vorwort

Ich empfehle Ihnen sehr, sich über diese Broschüre oder andere Publikationen hinaus auch individuellen Rat zu suchen, um eine Verfügung zu formulieren, die Ihren höchstpersönlichen Wünschen und Ihrer speziellen Lebens- oder Krankheitssituation angepasst ist. In dieser Broschüre finden Sie Hinweise zu solchen Beratungsangeboten. 



Guido Wolf MdL
Minister der Justiz und für Europa
des Landes Baden-Württemberg

Fragen, die sich jeder stellen sollte...

1. Was ist eine Patientenverfügung? (7)
2. Brauche ich unbedingt eine Patientenverfügung, was sollte ich bedenken? (8)
3. Welche Form muss meine Patientenverfügung haben? (10)
4. Muss meine Patientenverfügung beachtet werden? (10)
5. Warum sollte ich meiner Patientenverfügung auch eine Beschreibung meiner persönlichen Wertvorstellungen beifügen? (12)
6. Welche Rolle spielen ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer? (14)
7. Wie bekommt der behandelnde Arzt meine Patientenverfügung? (16)
8. Wie kommt meine Patientenverfügung im Ernstfall zur Anwendung? (17)
9. Welche Rolle spielt das Betreuungsgericht? (18)
10. Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung? (18)
11. Beratungsangebote (20)
12. Anhang (Auszüge aus dem Gesetzestext) (22)

Patientenverfügung

1. WAS IST EINE PATIENTENVERFÜGUNG?

 Es könnte eine Situation eintreten, in der Sie nicht mehr eigenverantwortlich entscheiden oder Ihren Willen nicht mehr äußern können. In einer Patientenverfügung können Sie für diese Fälle schriftlich im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Das Gesetz definiert die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt. Sie können die Patientenverfügung auch um Bitten an oder bloße Richtlinien für einen Vertreter sowie die behandelnden Ärzte und das Behandlungsteam ergänzen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung zu schildern.

Auf diese Weise können Sie Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr ansprechbar sind.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an den Arzt und das Behandlungsteam. Sie kann sich zusätzlich an Ihren Bevollmächtigten oder Ihren rechtlichen Betreuer richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

Nicht verwechselt werden sollte eine Patientenverfügung mit der Vorsorgevollmacht oder der Betreuungsverfügung. Mit diesen Verfügungen be-

Patientenverfügung

stimmen Sie in erster Linie, wer Ihre Angelegenheiten im Vorsorge- oder Betreuungsfall, wenn Sie also Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können, für Sie regeln soll.

Durch die Vorsorgevollmacht verleihen Sie einer anderen Person direkt und unmittelbar die rechtliche Möglichkeit, Sie im Rechtsverkehr vertreten zu dürfen. Ein betreuungsrechtliches Verfahren wird entbehrlich. Mit der Betreuungsverfügung nehmen Sie Einfluss auf die Entscheidungen des Betreuungsgerichts. So können Sie etwa in einer Betreuungsverfügung bestimmen, wer als Betreuer bestellt werden sollte oder welche Gewohnheiten ein Betreuer zu respektieren hat. Diese Wünsche sind für das Betreuungsgericht und für den Betreuer grundsätzlich verbindlich.

Nähere Informationen zu diesen Themen können Sie unserer Broschüre „Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“ entnehmen. Wie diese Themenbereiche zusammenhängen, erfahren Sie im Rahmen von Frage 6. 

2. BRAUCHE ICH UNBEDINGT EINE PATIENTENVERFÜGUNG, WAS SOLLTE ICH BEDENKEN?

 Wenn Sie überlegen, ob Sie eine Patientenverfügung erstellen wollen oder nicht, empfiehlt es sich, zunächst darüber nachzudenken, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor Sie Angst haben und was Sie sich erhoffen. Manche Menschen haben Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für sie getan werden könnte, wenn sie alt oder schwer krank sind. Andere befürchten, dass man sie in solchen Situationen unter Aufbieten aller technischen und medizinischen Möglichkeiten nicht sterben lässt.

Patientenverfügung

Es ist nicht einfach, sich mit existenziellen Fragen auseinander zu setzen, die Krankheit, Leiden und auch das Sterben betreffen. Dennoch ist dies notwendig, weil Sie sich über die Konsequenzen der eigenen Entscheidungen klar werden müssen. Festlegungen in einer Patientenverfügung bedeuten, dass Sie selbst die Verantwortung für die Folgen übernehmen, wenn ein Arzt diesen Wünschen entspricht. Dabei sollten Sie bedenken, dass in bestimmten Grenzsituationen des Lebens Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen und mögliche Folgeschäden im Einzelfall kaum möglich sind.

Wenn Sie Festlegungen für oder gegen bestimmte Behandlungen treffen wollen, sollten Sie sich bewusst sein, dass Sie durch einen Behandlungsverzicht unter Umständen auf ein Weiterleben verzichten. Umgekehrt sollten Sie sich darüber klar sein, dass Sie für eine Chance, weiterleben zu können, möglicherweise Abhängigkeit und Fremdbestimmung in Kauf nehmen.

Am Ende Ihrer persönlichen Willensbildung kann die Entscheidung stehen, eine Patientenverfügung zu erstellen oder der Entschluss, keine Vorsorge treffen zu wollen. Sie sollten sich deshalb für diese Überlegungen Zeit nehmen und sich nicht unter Druck setzen.

Natürlich ist niemand verpflichtet, eine Patientenverfügung abzufassen. Das Gesetz stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung nicht zur Bedingung für einen Vertragsschluss (zum Beispiel den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder eines Vertrages über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen) gemacht werden darf. 

Patientenverfügung

3. WELCHE FORM MUSS MEINE PATIENTENVERFÜGUNG HABEN?

 Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden muss. Niemand ist aber an seine schriftliche Patientenverfügung ein für alle Mal gebunden. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Mündliche Äußerungen sind deshalb aber nicht wirkungslos, denn sie müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens von Ihrem Betreuer oder Bevollmächtigten beachtet werden. Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber dennoch sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung gelegentlich zu erneuern oder zu bestätigen. So kann man im eigenen Interesse regelmäßig überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch gelten sollen oder abgeändert werden sollten. Auch Ihrem Betreuer oder Bevollmächtigten wird die Entscheidungsfindung erleichtert, wenn er erkennt, dass der in Ihrer Patientenverfügung geäußerte Wille relativ aktuell ist. 

4. MUSS MEINE PATIENTENVERFÜGUNG BEACHTET WERDEN?

 Ihr in einer Patientenverfügung festgelegter Wille ist für die behandelnden Ärzte dann verbindlich, wenn die Festlegungen der Verfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, wenn aus ihnen also Ihr Wille für die konkrete Situation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Dafür müssen Sie in der

Patientenverfügung

Patientenverfügung genau bezeichnen, für welche Situationen Sie in eine indizierte ärztliche Behandlung oder pflegerische Begleitung einwilligen oder diese ablehnen.

Der Arzt muss eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung des Patienten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein. Wenn Sie einen Bevollmächtigten bestellt haben oder das Betreuungsgericht Ihnen einen Betreuer bestellt hat, ist es deren Aufgabe die Patientenverfügung zu prüfen, Ihren Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Damit Ihre Patientenverfügung beachtet werden kann, müssen Sie die darin enthaltenen Erklärungen freiverantwortlich, insbesondere ohne äußeren Druck, abgegeben haben. Zudem darf die Patientenverfügung nicht widerrufen worden sein. Festlegungen in einer Patientenverfügung sind daher nicht bindend, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Sie sie zum Behandlungszeitpunkt nicht mehr gelten lassen wollen. Unbeachtlich sind Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Deshalb kann in einer Patientenverfügung beispielsweise vom Arzt keine strafbare Tötung auf Verlangen gefordert werden.

Sehen Sie in Ihrer Patientenverfügung ärztliche Maßnahmen vor, die mit einem Eingriff in Ihre körperliche Integrität (beispielsweise eine Operation) verbunden sind, so ist die darin zum Ausdruck kommende Einwilligung in die Maßnahme grundsätzlich nur wirksam, wenn ihr eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist. Dies gilt

Patientenverfügung

nicht, wenn Sie auf eine solche Aufklärung verzichtet haben. Aus der Patientenverfügung soll sich ergeben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn Sie keine Patientenverfügung haben oder wenn die Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung nicht auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, muss für Sie Ihr Betreuer oder Bevollmächtigter entscheiden, ob er der ärztlichen Maßnahme zustimmt oder nicht. Bei dieser Entscheidung darf er keine eigenen Maßstäbe zugrunde legen, sondern muss Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden. Dabei sind insbesondere Ihre früheren Äußerungen, Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen zu berücksichtigen. 

5. WARUM SOLLTE ICH MEINER PATIENTENVERFÜGUNG AUCH EINE BESCHREIBUNG MEINER PERSÖNLICHEN WERTVORSTELLUNGEN BEIFÜGEN?

 Wenn Sie persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen schriftlich niederlegen, können sie als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung dienen. Dies gilt besonders dann, wenn eine Patientenverfügung „in gesunden Tagen“ erstellt wird.

Die in einer Patientenverfügung festgelegten Wünsche zum Ob und Wie medizinischer Maßnahmen in kritischen Krankheitssituationen beruhen meist auf persönlichen Wertvorstellungen, Lebenshaltungen, religiösen Anschauungen, Hoffnungen oder Ängsten. Um die Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung besser nachvollziehen zu

Patientenverfügung

können, kann es für das Behandlungsteam ebenso wie für Bevollmächtigte oder Betreuer hilfreich sein, Ihre persönlichen Auffassungen dazu zu kennen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn es Auslegungsprobleme gibt oder wenn die konkrete Situation nicht genau derjenigen entspricht, die Sie in der Patientenverfügung beschrieben haben. Insofern kann die schriftliche Festlegung eigener Wertvorstellungen eine wichtige Ergänzung einer Patientenverfügung sein.

Folgende exemplarische Fragen sollen Sie dazu anregen, über die eigenen Lebenseinstellungen und Wertvorstellungen nachzudenken. Sie beziehen sich auf:

- das bisherige Leben (Bin ich mit meinem Leben zufrieden, wie es war? Würde ich es anders führen, wenn ich nochmals von vorn anfangen könnte? Was ist mir bislang wertvoll gewesen?),
- das zukünftige Leben (Möchte ich möglichst lange leben? Oder ist mir die Qualität des Lebens wichtiger als die Lebensdauer, wenn beides nicht in gleichem Umfang zu haben ist? Welche Wünsche/Aufgaben sollen noch erfüllt werden? Wovor habe ich Angst im Hinblick auf mein Sterben?...),
- eigene leidvolle Erfahrungen (Wie bin ich mit Krankheiten oder Schicksalsschlägen fertig geworden? Was hat mir in schweren Zeiten geholfen? ...),
- die Beziehungen zu anderen Menschen (Welche Rolle spielen Familie oder Freunde für mich? Kann ich fremde Hilfe gut annehmen?

Patientenverfügung

Oder habe ich Angst, anderen zur Last zu fallen? ...),

- das Erleben von Leid, Behinderung oder Sterben anderer (Welche Erfahrungen habe ich damit? Löst das Angst bei mir aus? Was wäre für mich die schlimmste Vorstellung? ...),
- die Rolle der Religion im eigenen Leben (Was bedeutet mir mein Glaube angesichts von Leid und Sterben? Was kommt nach dem Tod? ...).

Die Beschäftigung mit diesen und ähnlichen Fragen kann helfen, sich darüber klar zu werden, was Sie in bestimmten Situationen an ärztlicher Hilfe in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Eine schriftliche Dokumentation Ihrer Wertvorstellungen kann zudem die Ernsthaftigkeit Ihrer Patientenverfügung unterstreichen. 

6. WELCHE ROLLE SPIELEN EIN BEVOLLMÄCHTIGTER ODER EIN BETREUER?

 Grundsätzlich ist eine Patientenverfügung wirksam, auch wenn Sie keinen Bevollmächtigten zur Durchsetzung bestimmt haben oder wenn für Sie kein Betreuer bestellt ist. Der behandelnde Arzt und das Pfllegeteam müssen die Verfügung beachten.

Dennoch ist es sinnvoll – unter Umständen auch zwingend notwendig – dass ein Vertreter Ihren Willen zur Geltung bringt, wenn Sie nicht mehr für sich selbst sprechen können. Beispielsweise könnten die behandelnden Ärzte über die Existenz einer Patientenverfügung nicht informiert sein oder sie könnten unsicher sein, ob die in der Verfügung beschriebene Situation tatsächlich eingetreten ist. Es könnten auch Zweifel bestehen,

Patientenverfügung

ob Sie Ihre Verfügung mittlerweile widerrufen haben. In diesen Situationen sollte Ihr Vertreter als Ihr Sprecher auftreten und versuchen, Ihren Wünschen Geltung zu verleihen.

Ein Vertreter kann eine Person sein, der Sie vertrauen und die Sie selbst ausdrücklich bevollmächtigt haben, Ihren in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. Meist wird eine solche Bevollmächtigung im Rahmen einer Vorsorgevollmacht ausgesprochen. Wenn Sie eine Person entsprechend bevollmächtigt haben, sollten Sie Ihre Patientenverfügung unbedingt mit ihr besprechen.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird das Betreuungsgericht im Bedarfsfall für Sie einen Betreuer bestellen, der dann alle Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Gesundheitsfürsorge entscheidet. Wenn Sie auch in diesem Fall Ihr Selbstbestimmungsrecht so weit wie möglich wahren wollen, können Sie in einer Betreuungsverfügung eine Person bestimmen, die Sie dem Betreuungsgericht zur Bestellung als Betreuer vorschlagen. Der Betreuer ist verpflichtet, Ihren zuvor in einer Patientenverfügung festgelegten Willen bei allen für Sie zu treffenden Entscheidungen zu beachten und ihn gegebenenfalls gegenüber dem behandelnden Arzt zur Geltung zu bringen.

Gerade wenn Sie allein leben und keine Ihnen nahestehenden Verwandten oder Bekannten mehr haben, sollten Sie Ihre Patientenverfügung mit Personen aus Ihrem Umfeld besprechen; das kann auch Ihr Hausarzt, ein Vertreter Ihrer Religionsgemeinschaft oder ein Mitarbeiter eines Pflegedienstes sein. Wenn Sie in Ihrer Patientenverfügung darauf hinweisen, mit wem Sie darüber gesprochen haben, wird das für einen Betreuer, der Sie nicht genau kennt, eine wichtige Hilfe sein.

Patientenverfügung

Unabhängig davon, ob Sie eine Patientenverfügung errichtet haben oder nicht, sind eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung sehr wichtige Instrumente der Vorsorge. Sie können damit Einfluss darauf nehmen, wer Sie vertreten soll, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn Sie eine Patientenverfügung verfassen, ist es sehr empfehlenswert, diese mit einer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu verbinden.

Weitere Informationen zu diesen Themen können Sie der Broschüre des Ministeriums der Justiz und für Europa „Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“ entnehmen. Dort finden Sie hilfreiche Informationen und Erläuterungen der gesetzlichen Vorschriften, aber auch das Muster einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuungsverfügung mit Erklärungen. Nähere Informationen zum Betreuungsrecht im allgemeinen gibt die vom Ministerium der Justiz und für Europa herausgegebene Broschüre „Das Betreuungsrecht – praktische Hinweise“. 

7. WIE BEKOMMT DER BEHANDELNDE ARZT MEINE PATIENTENVERFÜGUNG?

 Eine Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass insbesondere Ihr Arzt, Bevollmächtigter oder Betreuer, aber gegebenenfalls auch das Betreuungsgericht, möglichst schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und vom Aufbewahrungsort der Patientenverfügung erlangen können. Dazu kann es sinnvoll sein, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird. Auf der Rückseite der Broschüre finden Sie eine Karte. Sie können diese Karte ausschneiden und alle notwendigen Angaben eintra-

gen. Fortan können Sie die Karte beispielsweise in Ihrer Geldbörse stets bei sich tragen. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollten Sie auf Ihre Patientenverfügung hinweisen. Wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigt haben, sollte auch diese informiert sein. 

8. WIE KOMMT MEINE PATIENTENVERFÜGUNG IM ERNSTFALL ZUR ANWENDUNG?

 Zunächst prüft der behandelnde Arzt, welche medizinischen Maßnahmen notwendig wären. Der Arzt wird diese Maßnahmen sodann mit Ihrem Betreuer oder Bevollmächtigten besprechen. In diesem Gespräch wird ihr Patientenwille erörtert. Dazu wird die Patientenverfügung herangezogen und geprüft, ob die Festlegungen Ihrer Verfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird Ihr Betreuer oder Bevollmächtigter Ihren mutmaßlichen Willen als Entscheidungsgrundlage heranziehen. Es besteht dabei die Möglichkeit, nahen Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist. Ihr Betreuer oder Bevollmächtigter wird dann seine Entscheidung treffen, ob er die Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff erteilt oder nicht oder ob er eine einmal erteilte Einwilligung widerruft.

Haben Sie keinen Betreuer oder Bevollmächtigten, wird Ihr Arzt Ihre Patientenverfügung beachten, wenn er von deren Gültigkeit überzeugt ist. Bestehen Unsicherheiten, wird er beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers anregen. Dieser wird mit Ihrer Vertretung beauftragt und kann mit dem Arzt die bestehenden Zweifelsfragen klären. 

Patientenverfügung

9. WELCHE ROLLE SPIELT DAS BETREUUNGSGERICHT?

 Wenn sich Ihr Betreuer oder Bevollmächtigter und der behandelnde Arzt darüber einig sind, dass die angestrebte Behandlung oder auch das Unterbleiben oder der Abbruch einer Behandlung oder von lebensverlängernden oder -erhaltenden Maßnahmen Ihrem Willen entspricht, bedarf es keiner Entscheidung des Betreuungsgerichts.

Besteht Uneinigkeit, so ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts für die Vornahme ärztlicher Maßnahmen erforderlich, wenn die begründete Gefahr besteht, dass Sie aufgrund der Maßnahmen sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnten. Gleiches gilt für Fälle des Behandlungsverzichts. Verweigert also Ihr Betreuer oder Bevollmächtigter in einem zwischen ihm und dem Arzt streitigen Fall die Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme, ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die Gefahr besteht, dass Sie bei Unterbleiben oder Abbruch dieser Maßnahme sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnten. 

10. WIE FORMULIERE ICH EINE SCHRIFTLICHE PATIENTENVERFÜGUNG?

 Am besten lassen Sie sich von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten, bevor Sie eine schriftliche Patientenverfügung abfassen.

Möglichst vermeiden sollte man allgemeine Formulierungen wie z. B.: „Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens

Patientenverfügung

besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten“ oder Begriffe wie „unwürdiges Dahinvegetieren“, „qualvolles Leiden“, „Apparatemedizin“. Solche Aussagen sind wenig hilfreich, denn sie sagen nichts darüber aus, was für den Betroffenen beispielsweise ein „erträgliches“ Leben ist. Beschreiben Sie deshalb möglichst konkret, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie in diesen Situationen haben.

Wenn die Patientenverfügung in verschiedenen Situationen gelten soll (z. B. für die Sterbephase, bei einem dauernden Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit, im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung), sollten Sie überlegen, ob die festgelegten Behandlungswünsche (z. B. die Durchführung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie künstliche Ernährung, künstliche Beatmung und anderes) in allen beschriebenen Situationen gelten sollen oder ob Sie für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche festlegen möchten (lehnen Sie beispielsweise eine künstliche Ernährung nur in der Sterbephase oder auch bei einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung ab?).

Eine fachkundige Beratung kann Ihnen helfen, Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen zu vermeiden. Wie soll z. B. verfahren werden, wenn Sie einerseits festlegen, möglichst lange leben zu wollen, aber andererseits bestimmte lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen?

Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, empfiehlt es sich, die Patientenverfügung vor allem auf die konkrete Krankheitssituation zu beziehen. Dabei sollten Sie mit dem Arzt über den Krank-

Patientenverfügung

heitsverlauf, mögliche Komplikationen und verschiedene Behandlungsmöglichkeiten sprechen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch detailliertere Angaben zur Krankheitsgeschichte, Diagnose und der aktuellen Medikation sowie zu den Behandlungswünschen zu machen. 

11. BERATUNGSANGEBOTE

 Es gibt eine Vielzahl verschiedener Muster für Patientenverfügungen. Den verschiedenen angebotenen Musterpatientenverfügungen liegen sehr unterschiedliche konzeptionelle Überlegungen und auch sehr verschiedene weltanschauliche und religiöse Überzeugungen zugrunde.

Gerade wegen der Vielzahl von Mustern und Formularen für Patientenverfügungen, die es in der Praxis gibt, sind viele Bürgerinnen und Bürger verunsichert, welches Muster sie verwenden können und ob überhaupt die Verwendung eines Musters sinnvoll ist. So vielfältig wie die Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen der Bürgerinnen und Bürger sind, sind auch die individuellen Entscheidungen des Einzelnen, die sich daraus ergeben und die dann ihren Ausdruck in einer Patientenverfügung finden. Deshalb kann es kein einheitliches Muster geben, das für jeden Menschen gleichermaßen geeignet wäre.

Eine sorgfältige Beratung ist im Regelfall unabdingbar für das Verfassen einer praxistauglichen Patientenverfügung. Selbst wer in der Lage ist, den unübersichtlichen Markt an Formularen und Textbausteinen zu sichten und daraus eine eigene Verfügung zu erstellen, hat möglicherweise nicht alle Auswirkungen seiner Verfügung bedacht. Die ethischen, medizinischen und rechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang sind sehr

Patientenverfügung

komplex. Erst eine fachkundige Beratung ermöglicht eine wirklich selbstbestimmte Entscheidung.

Die Beratung könnte beispielsweise ein Arzt, ein Notar oder ein Rechtsanwalt übernehmen, die sich in diesem Bereich fortgebildet haben. Sie können sich aber auch an eine der zahlreichen Organisationen wenden, die in diesem Bereich aktiv sind. Sie werden Ihnen helfen, eine individuelle Verfügung zu formulieren, die Ihren höchstpersönlichen Wünschen und Ihrer bestehenden Lebens- oder Krankheitssituation angepasst ist. 

12. ANHANG:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Stand Dezember 2015

§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete

Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Stand Dezember 2015

§ 298 Verfahren in Fällen des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Das Gericht darf die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf einer Einwilligung eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten (§ 1904 Absatz 1, 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nur genehmigen, wenn es den Betroffenen zuvor persönlich angehört hat. Das Gericht soll die sonstigen Beteiligten anhören. Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(2) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist stets erforderlich, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Genehmigung nach § 1904 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.

(3) Vor der Genehmigung ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Der Sachverständige soll nicht auch der behandelnde Arzt sein.

Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 279-2108 • Fax 2264
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:
Justizvollzugsanstalt Heilbronn
Steinstr. 21, 74072 Heilbronn
Telefon u. Fax 07131 / 798-330
E-Mail: druckerei-hn@vaw.bwl.de

Stand: Juli 2016

**Schnell, aktuell und rund um die Uhr können
Sie sich auf unserer Internetseite informieren**

www.justiz-bw.de

Persönliche Notizen

Informationskarte Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie die Informationskarte von der Umschlagrückseite aus. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie die Karte möglichst immer bei sich!



Zugang zu den Originalen meiner Patientenverfügung hat:	Telefonnummer:
Name, Vorname oder Institution	Faxnummer:
Straße:	E-Mail:
Ort:	



Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Pressestelle
www.justiz-bw.de



Baden-Württemberg

Informationskarte Patientenverfügung

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Straße:
Ort:
Telefonnummer:

Ich habe eine Patientenverfügung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA